



Fachabteilung 13A

→ Umwelt- und Anlagenrecht

GZ: FA13A-11.10-127/2009-41

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Ggst.: Loser Bergbahnen GmbH;
Loser Erlebniswelt – Pistenerweiterung Sandling,
Verbindungsschiweg;
UVP-Detailgenehmigungsverfahren;
hier: UVP-Änderungsgenehmigungsbescheid.

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 13. April 2010

„Loser Erlebniswelt - Pistenerweiterung Sandling, Verbindungsschiweg“

Umweltverträglichkeitsprüfung Detailgenehmigungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000	3
1.2	Materiengesetze	3
1.3	Vorbehalt des Erwerbs der Rechte	4
1.4	Projektsunterlagen	5
1.5	Kurze Projektbeschreibung	5
1.6	Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen	7
1.7	Kosten	8
2	BEGRÜNDUNG	10
2.1	Beweiswürdigung	10
2.2	Verfahrensgang	11
2.2.1	Stellungnahme des Vertreters der Umwelthanwaltschaft für Steiermark, Mag. Christopher Grunert vom 31. März 2010 (OZ 38 im ha. Akt)	11
2.2.2	Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrsarbeitsinspektorat, Ing. Gerald Bahr vom 07. April 2010 (OZ 39 im ha. Akt)	12
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften	12
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	28
2.4.1	Allgemeines.....	28
2.4.2	Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Dipl.-Ing. Paul Saler vom 19. März 2010 (OZ 31 im ha. Akt).	28
2.4.3	Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer vom 28. Jänner 2010 (OZ 23 im ha. Akt)	29
2.4.4	Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, Dipl.-Ing. Karl Fasching vom 25. November 2009 (OZ 11 im ha. Akt).	29
2.5	Rechtliche Beurteilung	30
2.5.1	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)	30
2.5.2	Zu den einzelnen Materiengesetzen	33
2.5.3	Nicht anzuwendende Materiengesetze	36
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	36

1 Spruch

1.1 Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000

Die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, hat am 13. November 2009 und mit mehreren Projektskonkretisierungen, die letzte am 15. Jänner 2010, den Antrag auf letztlich Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009, (kurz: UVP-G 2000) bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Loser Erlebniswelt - Pistenerweiterung Sandling, Verbindungsschiweg**“, nachfolgend nur mehr kurz „**Loser Verbindungsschiweg**“ unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen gestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, die

Genehmigung gemäß §§ 2, 3, 5 und 18b sowie 39 unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009, für die ggst. Änderung „Loser Verbindungsschiweg“ des Grundsatz genehmigten Vorhabens „Loser Erlebniswelt“.

1.2 Materiengesetze

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne der nachstehenden Materiengesetze:

Gemäß §§ 34, 35, 54 und 111 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006 i.V.m. § 3 lit. k) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. November 1974 zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser, StF.: BGBl. Nr. 736/1974, i.d.F. BGBl. Nr. 99/1984, als wasserrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „**Loser Erlebniswelt – Verbindungsschiweg**“:

Gemäß §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007, als forstrechtliche Bewilligung für die Rodung zum Zwecke „**Losser Erlebniswelt - Verbindungsschiweg**“ von insgesamt 12.185 m² und zwar für folgende Flächen:

EZ	KG	Gst.	Gst.- fläche	Nutz- ung lt. Kat	Nutz- ung Natur	Eigentümer	Piste Rodung (m ²) dauernd	Rodung (m ²) befristet
1122	Altaussee	1257/1	3080659	z.T. Wald	Wald	Osterreichische Bundesforste Pummergeasse 10-12, 3002 Purkersdorf	7.570	0
1122	Altaussee	1335/1	1285696	z.T. Wald	Wald	Osterreichische Bundesforste Pummergeasse 10-12, 3002 Purkersdorf	3.490	
1122	Altaussee	1739	17135	Weg	Weg	Osterreichische Bundesforste Pummergeasse 10-12, 3002 Purkersdorf	425	
425	Altaussee	1396/1	971	Baufl	Wald	Salinen Austria AG, Wirerstraße 10, 4820 Bad Ischl	330	
425	Altaussee	1396/3	1888	Wald	Wald	Salinen Austria AG, Wirerstraße 10, 4820 Bad Ischl	105	
425	Altaussee	1397	1545	Baufl	Wald	Salinen Austria AG, Wirerstraße 10, 4820 Bad Ischl	265	0
SUMME:							12.185	0

Gemäß § 19 ForstG 1975 erlischt die Rodungsbewilligung, wenn der Rodungszweck nicht bis zum **31.12.2010** erfüllt worden ist.

Gemäß § 6 Abs. 3 lit. d) sowie Abs. 4 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (NschG 1976), LGBl. Nr. 65/1976, i.d.F. LGBl. Nr. 71/2007.

1.3 Vorbehalt des Erwerbs der Rechte

Die Genehmigung wird gemäß § 18b UVP-G 2000 unter Vorbehalt des Erwerbs der Rechte zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG stehenden, für die Verwirklichung des Vorhabens einschließlich sämtlicher vorgesehener oder durch Auflagen vorgeschriebener Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Grundstücken und zum Eingriff in bestehende Wasserrechte oder/und Wassernutzung einschließlich der dazugehörigen Anlagen, erteilt.

1.4 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende, mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

- Einreichung vom 23. November 2009 der Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, GZ: A9135, bestehend aus:
 - Technischem Bericht von waldconsult, Technisches Büro für Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Hubert Ramskogler, datiert mit 19.10.2009;
 - Stellungnahme „Landschaft und Landschaftsbild, Wasserschongebiet“ erstellt von der Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, im November 2009.
- Einreichung vom 15. Jänner 2010 der Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, GZ: A3119, bestehend aus:
 - Technischem Bericht von waldconsult, Technisches Büro für Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Hubert Ramskogler, datiert mit 13.01.2010.

Weitere Beurteilungsgrundlagen, die der Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen Amtssachverständigen und bestellten Sachverständigen bzw. im UVP-Genehmigungsbescheid zitiert.

1.5 Kurze Projektbeschreibung

Die Rodefläche liegt in einer Seehöhe von ca. 920 m - 1.140 m. Die Rodefläche liegt in der montanen Höhenstufe auf basischem Grundgestein und ist nach MAYER (Wälder des Ostalpenraumes, 1974) dem nördlichen randalpinen Fichten-Tannen-Buchenwaldgebiet, mittlerer Wuchsbezirk (Salzburger Kalkalpen und Salzkammergut) zuzuordnen.

Im Projektgebiet stockt artenreich aufgebauter, anthropogen beeinflusster Fichten-Tannen-Buchenwald. Einzeln beigemischt sind die Lärche und der Bergahorn. Die artenreiche Vegetation ist nach HUFNAGL vorwiegend dem SL-Typ (Schneerosen-Leberblümchentyp) und dem K-Typ (Schattenkräutertyp) zuzuordnen.

Der Skiweg zweigt von der sogenannte „Rehkogelpiste“ im Bereich einer Verflachung ab und wird auf ca. 50 lfm. mit einer Breite von 5 m angelegt und bindet dann in einen bestehenden Forstweg ein. In diesem Abschnitt wird eine trockenfallende Mulde mittels Furt gequert.

Anschließend folgt der Skiweg auf 500 lfm. der bestehenden Forststraße. In diesem Abschnitt sind keine Baumaßnahmen geplant und die Forststraße wird mit der gesamten Planumbreite von 5 m genutzt.

Im Bereich eines Rückens zweigt der Skiweg von der Forststraße ab und führt auf ca. 170 lfm. entlang eines Rückeweges, welcher ohne Geländekorrektur auf eine Breite von 7 m verbreitert wird. In diesem Abschnitt wird ein Fichten-Buchen-Stangenholz bzw. eine Dickungsfläche gequert.



Abb. 1: Lage der Rodeflächen in der ÖK 50

- Rot** – Neuanlage - 5 m breit
- Blau** – Verwendung bestehende Forststraße – 5 m breit
- Grün** – Skiweg entlang bestehender Rückeweg – 7 m breit
- Magenta** – Neuanlage Skiweg - 20 m breit

Nach Querung der bestehenden Forststraße im Kreuzungsbereich führt die Trasse auf 260 lfm. mit einer Breite von 15 m vorerst entlang einer Geländeverebnung und anschließend über einen Rücken bis zur Wiesenfläche oberhalb des in Errichtung befindlichen Familien- und Jugendhotels. In diesem Bereich wird ein Fichten-Buchen-Stangenholz mit beigemischten Tannen und Bergahorn gequert. Für die Errichtung dieses Abschnittes sind geringfügige Geländekorrekturen notwendig.

Die Rodeflächen befinden sich auf einem süd-südostexponierten Hang.

Die notwendigen Pistenverbreiterungen werden großteils in Wäldern mit vorrangiger Wohlfahrtsfunktion (131 und 122) durchgeführt.

Für die Errichtung des Skiweges ist insgesamt eine Rodefläche von 7.689 m² notwendig. Gegenüber der UVP-Einreichung ist ein geringfügiger Mehrbedarf von 1.244 m² notwendig.

Im Übrigen wird auf die mit Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen verwiesen.

1.6 Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen

Forstwesen

1. Die Rodung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Verbindungsschiwegs von der Rehkogelpiste zu den Jugend- und Familiengästehäusern am Salzberg.
2. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind die neu hergestellten Schiwege umgehend zu begrünen, um Erosionen und Rutschungen zu verhindern. Sollte die Fertigstellung außerhalb der Vegetationszeit liegen, ist die Begrünung bis spätestens 30. Juni durchzuführen.
3. Nach Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung ist mit Ausnahme der bestehenden Forststraßen eine Wiederbewaldung der dauernd bewilligten Rodungsfläche im darauf folgendem Frühjahr bis zum 30. Juni wie folgt wiederzubewalden:

Baumart:	Fichte	Tanne	Bergahorn	Rotbuche	Sonst. Laubhölzer
Anzahl:/ha	500	500	500	300	700
Größe d. Pflanzen (cm)	30/50	30/50	50/100	30	50/100

4. Die Aufforstungen gem. Pkt. 3 sind solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese gesichert sind.
5. Die Rodungsgrenzen sind dauerhaft zu markieren.
6. Während der Bauphase bzw. während des Betriebes der Anlage dürfen keine Wurzelstöcke, Maschinen und Betriebsmittel auch nicht vorübergehend in den angrenzenden Waldflächen gelagert werden.
7. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind unaufgefordert der UVP-Behörde und der Bezirksforstinspektion zu melden.

1.7 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009 hat die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, folgende Kosten zu tragen:

1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007, €23,70 (pro halbe Stunde und pro Amtsorgan)	
a) für die Besprechung am 02.12.2009 (6/2 Stunden, 2 Amtsorgane)	€ 284,40
2. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,	
a) für diesen Bescheid	€ 1.357,00
b) für das Besprechungsprotokoll vom 23. November 2009 (OZ 9 im ha. Akt)	€ 5,60
c) für das Besprechungsprotokoll vom 25. November 2009 (OZ 11 im ha. Akt)	€ 5,60
d) für die Niederschrift vom 02. Dezember 2009 (OZ 15 im ha. Akt)	€ 11,20
e) nach Tarifpost A/7 für 48 Sichtvermerke auf den eingereichten Einreich- als auch Nachreichunterlagen á €5,60	€ 268,80
Zwischensumme	€ 1.648,20
jedoch Landesverwaltungsabgaben max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit.	€ 1.357,00

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 432,00** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010, auf das Konto mit der Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Gebühren - Einreichunterlagen, GZ: FA13A-11.10-127/2009-8					
2	x	3,60	=	€ 7,20	Technischer Bericht von waldconsult, Technisches Büro für Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Hubert Ramskogler, datiert mit 19.10.2009.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Rodungsplan Kataster, Maßstab 1:2.500, Einlage 1 zum Technischen Bericht.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Grundbuchsauszug vom 18.08.2009, Einlage 2 zum Technischen Bericht.
5	x	3,60	=	€ 18,00	Stellungnahme „Landschaft und Landschaftsbild, Wasser-schongebiet“ erstellt von der Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, im November 2009.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Karte "Schiwegverlauf", Anhang zur Stellungnahme "Landschaft und Landschaftsbild, Wasserschongebiet".
				€ 36,00	Summe

Gebühren - Nachreichunterlagen, GZ: FA13A-11.10-127/2009-21					
2	x	3,60	=	€ 7,20	Technischer Bericht von waldconsult, Technisches Büro für Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Hubert Ramskogler, datiert mit 13.01.2010.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Rodungsplan "Verbindungsskiweg Salzberg", Maßstab: 1:2.500, Planstand. 11.01.2010 - Einlage 1 zum Technischen Bericht.
2	x	3,60	=	€ 7,20	Grundbuchsauszug vom 18.08.2009, Einlage 2 zum Technischen Bericht.
				€ 18,00	Summe

Eingaben					
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 13. November 2009 (OZ 1 im Akt).
2	x	3,60	=	€ 7,20	Beilage 1 zur Eingabe vom 13. November 2009.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 2 zur Eingabe vom 13. November 2009.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 3 zur Eingabe vom 13. November 2009.
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 19. November 2009 (OZ 8 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 27. November 2009 (OZ 13 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage zur Eingabe vom 27. November 2009.
1	x	13,20	=	€ 13,20	Niederschrift vom 02. Dezember 2009 (OZ 15 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage ./A zur Niederschrift vom 02. Dezember 2009.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage ./B zur Niederschrift vom 02. Dezember 2009.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage ./C zur Niederschrift vom 02. Dezember 2009.
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 27. November 2009 (OZ 17 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 14. Jänner 2010 (OZ 21 im Akt).
				€ 108,00	Summe Eingaben

Gebühren gesamt					
1	x	108,00	=	€ 108,00	für Eingaben
6	x	36,00	=	€ 216,00	für die Einreichunterlagen in 6facher Ausfertigung.
6	x	18,00	=	€ 108,00	für die Nachreichunterlagen 6facher Ausfertigung.
			=	€ 432,00	Gesamtsumme

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, die Ergebnisse der Besprechungen, auf die erstellten Teilgutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen bzw. in diesem Genehmigungsbescheid zitiert.

Die vorgelegten Einreichunterlagen wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und Denkansätzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25 04.2003, 2001/12/095, u.a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodische einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im ggst. Bescheid ausgeführt ist.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern, erstellten Gutachten, die durchaus schlüssig und nachvollziehbar waren, stützen.

2.2 Verfahrensgang

Die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, vertreten durch die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek und Dipl.-Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, hat am 13. November 2009 und den Vorhabensmodifikationen bzw. Nachreichungen, die letzte am 15. Jänner 2010, letztlich den **Antrag auf Genehmigung** gemäß § 18b nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Loser Erlebniswelt - Verbindungsschiweg**“, eingebracht.

Nach einigen Vorbegutachtungen der Unterlagen auf Vollständigkeit/Beurteilungsfähigkeit wurden Fachgutachten aus dem Bereich Forsttechnik und Wassertechnik als auch Naturschutz von der UVP-Behörde in Auftrag gegeben und wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen Befund und Gutachten erstellt.

Gemäß § 18b UVP-G 2000 wurde mit Schreiben vom 22. März 2010 (OZ 33) den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit geboten, ihre Interessen wahrzunehmen.

2.2.1 Stellungnahme des Vertreters der Umweltschutzorganisation für Steiermark, Mag. Christopher Grunert vom 31. März 2010 (OZ 38 im ha. Akt)

„Zum Schreiben der Fachabteilung 13A vom 22.03.2010 wird mitgeteilt, dass sich die Umweltschutzorganisation den Stellungnahmen von Dipl.-Ing. Karl Fasching, Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer und Dipl.-Ing. Paul Saler, welchen dem zitierten Schreiben angeschlossen waren, inhaltlich anschließt. Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen ist daher davon auszugehen, dass durch die neue Trassenführung das Landschaftsbild und der Landschaftscharakter keine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung erfahren.“

Mag. Christopher Grunert eh.

2.2.2 Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrsarbeitsinspektorat, Ing. Gerald Bahr vom 07. April 2010 (OZ 39 im ha. Akt)

„Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird das gegenständliche Projekt zur Kenntnis genommen.“

Ing. Gerald Bahr eh.

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben.

2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 2 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Begriffsbestimmungen

§2(1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder
3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

§2(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

- §2(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.
- §2(4) Umweltschutzamt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.
- §2(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

§ 3 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

- §3(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.
- §3(2) Bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu

berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

§3(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

§3(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des

Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

- §3(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- §3(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.
- §3(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.
- §3(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die

Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

- §3(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

§ 5 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

- §5(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.
- §5(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen.
- §5(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

- §5(4) Dem Umweltsanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.
- §5(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.
- §5(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.
- §5(7) Ergänzend zu § 39 Abs. 2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

§ 18b des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

- §18b. Änderungen einer gemäß §17 oder §18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn
1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

§ 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Behörden und Zuständigkeit

§39(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Abs. 4 und § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§39(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

§ 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)

§34(1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde - zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde - durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann - nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen - auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage

erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

- §34(2) Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann der Landeshauptmann ferner mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.
- §34(2a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist zur Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 zuständig, wenn
- a) eine ländergrenzenübergreifende Regelung erforderlich ist, oder
 - b) die Regelung gemeinsam mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zu treffen ist.
- §34(3) Auf anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß Abs. 2 findet § 114 Anwendung.
- §34(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).
- §34(5) Auf Antrag der Wasserrechtsbehörde sind die sich aus ihren Anordnungen ergebenden Beschränkungen im Grundbuch ersichtlich zu machen.
- §34(6) Soweit Maßnahmen und Anlagen, die eine Wasserversorgung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen können, den Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden, hat das in Betracht kommende Wasserversorgungsunternehmen oder die in Betracht kommende Gemeinde Parteistellung im Sinne des § 8 AVG.

§34(7) Die Vollziehung einer gemäß Abs.2 erlassenen Verordnung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Bedarf eine gemäß Abs. 2 bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahme noch einer weiteren, in die Zuständigkeit einer Behörde höherer Instanz fallenden wasserrechtlichen Bewilligung, so ist diese Behörde zuständig.

§ 35 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

Sicherung der künftigen Wasserversorgung

§35. Zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes können, wenn das zu schützende Wasservorkommen geeignet und dafür erforderlich ist, nach Prüfung der Verhältnisse und Abwägung der Interessen gleichfalls Anordnungen im Sinne des § 34 erlassen werden. Einschränkungen fremder Rechte sind jedoch nur so weit zulässig, als eine nach § 34 Abs. 4 gebührende Entschädigungsleistung gesichert ist. Wer eine solche Entschädigungsleistung übernommen hat, ist in allen das geschützte Wasservorkommen betreffenden Verfahren Partei.

§ 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen

§54(1) Wenn es die wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes oder die Durchführung eines anerkannten Rahmenplanes (§ 53 Abs. 4) erfordert, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Abwägung der in Betracht kommenden Interessen und nach Anhörung der beteiligten Bundesländer für bestimmte Gewässer, Gewässerstrecken, Einzugs- Quell- oder Grundwassergebiete - unbeschadet bestehender Rechte - durch Verordnung wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen treffen.

§54(2) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen können zum Gegenstand haben:

- a) die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke;
- b) Einschränkungen bei Verleihung von Wasserrechten;
- c) Gesichtspunkte für die Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38 und 112;
- d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes;
- e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen.

§54(3) Die Wasserrechtsbehörde hat zu prüfen, ob ein Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch steht. Die Bewilligung eines mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch stehenden Vorhabens ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Maßnahme jenes an der Einhaltung der Rahmenverfügung überwiegt. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluss der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

§ 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

Inhalt der Bewilligung

- §111(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.
- §111(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und anderes) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

- §111(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.
- §111(4) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).
- §111(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

§ 3 lit. k) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. November 1974 zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser

§ 3. Innerhalb des Schon- und Widmungsgebietes bedürfen nachstehende Maßnahmen neben allenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen vor ihrer Durchführung einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde:

„...“

- k) Rodungen von mehr als 1.500 m² (0'15 ha) bzw. jeder Kahlschlag, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, bereits kahlgelegten oder noch nicht aufgeforsteten Fläche mehr als 10.000 m² (1 ha) beträgt;

...“

§ 17 des Bundesgesetzes vom 03. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird
(Forstgesetz 1975)

Rodung

- §17(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- §17(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
- §17(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
- §17(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
- §17(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
- §17(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

§ 18 des Bundesgesetzes vom 03. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird
(Forstgesetz 1975)

Rodungsbewilligung; Vorschriften

- §18(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach
1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
 2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.
- §18(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

- §18(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.
- §18(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.
- §18(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.
- §18(6) Zur Sicherung
1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs.1 vorgeschriebenen Auflage oder
 2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4
- kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.
- §18(7) Es gelten
1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
 2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

§ 19 des Bundesgesetzes vom 03. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird
(Forstgesetz 1975)

Rodungsverfahren

- §19(1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:
1. der Waldeigentümer,

2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.

§19(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.

§19(3) Anstelle von Grundbuchsauszügen kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke - beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten - treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des § 20 Abs. 2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

§19(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

§19(5) Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,
zu hören.

§19(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs. 5 Z 1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

§19(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§19(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

§ 6 Abs. 3 lit. d) sowie Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 - NschG 1976)

Landschaftsschutzgebiete

§6(3) In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen zu unterlassen, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 widersprechen; außerdem ist für nachstehende Vorhaben die Bewilligung der nach Abs. 4 zuständigen Behörde einzuholen:

„...“

d) Verwendung von Flächen als Sport- und Übungsgelände oder Schießplatz;

...“

§6(4) Für Bewilligungen nach Abs. 3 sind zuständig:

a) die Landesregierung für Vorhaben innerhalb von Europaschutzgebieten und

b) die Bezirksverwaltungsbehörde für Vorhaben außerhalb von Europaschutzgebieten.

2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.2 Verfahrensgang) und zur Projektsbeschreibung (1.5 Kurze Projektsbeschreibung) werden im Folgenden die im Verfahren untersuchten Schutzgüter - Zusammenfassung der Sachverständigengutachten - sowie die abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen wiedergegeben.

2.4.2 Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbau-technik, Dipl.-Ing. Paul Saler vom 19. März 2010 (OZ 31 im ha. Akt).

„Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass bei projektsgemäßer Ausführung keine mehr als geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter Oberflächen- und Grundwasser zu erwarten sind.“

Somit bestehen aus wasserbautechnischer Sicht gegen die Errichtung eines Verbindungsschiweges und der damit verbundenen Oberflächenentwässerung bei Einhaltung der projektspezifischen Vorgaben keine Einwände.“

Dipl.-Ing. Paul Saler eh.

2.4.3 Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer vom 28. Jänner 2010 (OZ 23 im ha. Akt)

„Zusammenfassend wird festgestellt, dass die im Vergleich zu dem ursprünglichen Projekt zusätzlichen Waldinanspruchnahmen als geringfügig anzusehen sind und daher keine ergänzenden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.“

Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer eh.

2.4.4 Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, Dipl.-Ing. Karl Fasching vom 25. November 2009 (OZ 11 im ha. Akt).

„Zu prüfen ist, ob durch die neue Trassenführung, die Schutzgüter (Biotop und Ökosysteme) erheblich bzw. nachhaltig verändert werden. Grundsätzlich stellt die neue Trasse eine naturräumliche und landschaftliche Verbesserung dar, da im wesentlich höheren Maße bestehende forstliche Infrastruktur für die Trasse verwendet wird. Weiters ist das Gelände weniger steil und es müssen wesentlich weniger Erdbewegungen stattfinden. Der betroffene Waldbestand im Randbereich der bestehenden Forststraßen und Rückenwege unterscheidet sich nicht wesentlich von den großflächigen bestehenden Waldbereichen. Dies trifft genauso für die 20 m breite Neuanlage des Schiweges von der Forststraße zu den Steinhäusern zu.

Demnach ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter auszuschließen. Da das neue Vorhaben auch im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b liegt, ist ebenso zu prüfen, ob durch diese Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Landschaftscharakters eintreten könnte. Dazu ist auszuführen, dass der betroffene Talraum und die ebenso betroffene Talflanken

sowohl durch die Infrastrukturen des Wintersportes wie auch durch die Infrastrukturen der Forstwirtschaft weitestgehend beeinflusst werden. Von einem landschaftlich intakten Gebiet ist durch die Schwerpunktsetzung des Wintertourismus nicht mehr auszugehen. Durch die überwiegende Verwendung der forstlichen Aufschließungen und der verbleibenden Sichtabdeckung durch den verbleibenden Waldbestand hangabwärts der Trasse, ist eine bestmögliche Eingliederung des Schiweges zu erwarten. Eine standortgemäße Begrünung und nachfolgende Pistenpflege ist ohnehin Stand der Technik.

Somit kann aus landschaftlicher Sicht festgestellt werden, dass das Landschaftsbild und der Landschaftscharakter keine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung erfährt.“

Dipl.-Ing. Karl Fasching eh.

2.5 Rechtliche Beurteilung

2.5.1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Mit UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 21. Oktober 2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, hat die Steiermärkische Landesregierung der Loser Bergbahnen GmbH bzw. der RBG Entwicklungs- und Errichtungs- GmbH die Grundsatzgenehmigung gemäß § 18 UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb für das Vorhaben „Loser Erlebniswelt“ erteilt.

Mit UVP-Detailgenehmigungsbescheid vom 18. Juli 2005, GZ: FA13A-11.10/83-2005/62, wurde ein Verbindungsschiweg zum Jugendhotel bereits detailgenehmigt.

Mit der Eingabe vom 13. November 2009 wurde die Änderung des besagten Schiweges gemäß § 18b UVP-G 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das UVP-Änderungsvorhaben „**Loser Erlebniswelt - Verbindungsschiweg**“, eingebracht.

Die Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 regeln das Verfahren, wenn ein UVP-Bescheid vor Abnahme und somit vor Übergang der Zuständigkeit geändert wird. Dabei sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 anzuwenden.

Das Änderungsvorhaben ist gemäß § 18b UVP-G 2000 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 zu genehmigen, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 - 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Somit sind die bisher durchgeführten Schritte (Kundmachung, Auflage, UV-Gutachten oder zusammenfassende Bewertung, mündliche Verhandlung usw.) nicht zwingend zu wiederholen, die Behörde hat darüber je nach Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 sind doch in vollem Umfang anzuwenden. Im Verfahren kann eine Überprüfung, Wiederholung oder Ergänzung von Gutachten erforderlich sein, um feststellen zu können, ob die Ergebnisse der UVP weiterhin zutreffen. Auch die Änderung oder die Vorschreibung neuer Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstiger Nebenbestimmungen sind möglich.

Können Parteien anders als im Rahmen der ursprünglichen Verfahren betroffen sein, ist ihnen Parteiengehör zu gewähren.

Der § 18b UVP-G 2000 setzt zunächst eine bereits rechtskräftige Genehmigung im Sinne des § 17 UVP-G 2000 voraus. Mit dem § 18b UVP-G 2000 sollen somit Änderungen des Genehmigungsbescheides (ab Rechtskraft) bis zu jenem Zeitpunkt erfasst werden, zudem der Abnahmebescheid im Sinne des § 20 UVP-G 2000 rechtskräftig wird und in dessen Folge die Zuständigkeit auf die Fachbehörden übergeht. Auch in diesem Verfahren ist die Landesregierung gemäß § 39 UVP-G 2000 Abs. 1 2. Satz i.V.m. § 18b UVP-G 2000 für die Behandlung jener Änderungen zuständig, die in der zuvor skizzierten Zeitspanne eintreten. Der § 18b UVP-G 2000 ist dagegen wiederum nicht bloß geringfügige Änderungen beschränkt (siehe dazu auch *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000 88f, *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², § 18b Rz 2; *Altenburger/Wojner*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Rz 269).

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. Immissionsbelastungen zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn / Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn / Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwenden oder soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Änderung kann nach § 18b UVP-G 2000 jedoch nur dann genehmigt werden, wenn

- die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt;
- den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 - 5 UVP-G nicht widersprochen wird und
- die Änderung des Vorhabens erst infolge der bereits erteilten und rechtskräftigen Genehmigung auftritt und noch kein rechtskräftiger Abnahmebescheid im Sinne des § 20 UVP-G 2000 vorliegt;
- den von der Änderung betroffenen Beteiligten im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Rechte zu wahren. Dabei sind auch all jene Personen einzubeziehen, die erst durch die Änderung betroffen sind. Hilfsmaßstab dabei ist das bereits genehmigte Vorhaben. Ein Nachbar, der in dem bisherigen Verfahren seine Parteistellung verloren hat (weil er keine Einwendungen erhoben hat, kann jedoch dann nur Parteistellung [wiedererlangen], wenn sich die Einwendungen auf die Änderungen beziehen und eine solche rechtfertigen). § 18b UVP-G 2000 bietet keine Grundlage dafür, präkludierten Parteien quasi eine neue Chance zu geben. Dies ergibt sich aus dem letzten Satz, der ausdrücklich von einer Ergänzung und nicht von einer Wiederholung des Ermittlungsverfahrens spricht (*Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G Seite 89f; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², § 18b Rz 3).

Im ggst. Verfahren wurden gutachterliche Stellungnahmen zu den Fachbereichen Naturschutz, Forstwesen, und Wasserbautechnik eingeholt. Im Zuge des Parteiengehörs wurde den Beteiligten Gelegenheit geboten, eine Stellungnahme abzugeben (OZ 33 im Akt).

Im ggst. Verfahren wurden folgende Sachverständige für Fachbereiche bestellt bzw. beigezogen und erstatteten Befund und Gutachten:

- **Naturschutz:** Dipl.-Ing. Karl Fasching
- **Forstwesen:** Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer
- **Wasserbautechnik:** Dipl.-Ing. Paul Saler

Da alle gesetzlichen Vorgaben jedenfalls eingehalten werden und die Änderung des bereits bewilligten Verbindungsschiweges zum Jugendhotel sogar eine Verbesserung darstellt, konnte von der UVP-Behörde festgestellt werden, dass der Rahmen der ursprünglichen UVP-Genehmigung vom 21. Oktober 2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, eingehalten wurde und keine zusätzliche Umweltbelastung von der Änderung ausgehen bzw. es sogar zu Verbesserungen der Situation kommt.

2.5.2 Zu den einzelnen Materiengesetzen

Wasserrechtsgesetz

Da das gegenständliche Vorhaben im Schon- und Widmungsgebiet gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 18. November 1974 zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiete des Sarsteins, Sandling und Loser liegt, ist gemäß § 3 lit. k (Rodungen von mehr als 1.500 m² [0,15 ha] bzw. jeder Kahlschlag, der für sich alleine oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden bereits kahlgelegten oder noch nicht aufgeforsteten Fläche mehr als 10.000 m² [1 ha] beträgt) eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Der Amtssachverständige führte schlüssig und nachvollziehbar dazu aus, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen mit keiner Beeinträchtigung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung zu rechnen ist. Somit sind die Voraussetzungen des § 34 sowie § 35 des Wasserrechtsgesetzes gegeben. Auch ist sämtlichen Voraussetzungen des § 111 Wasserrechtsgesetzes entsprochen worden.

Somit war eine wasserrechtliche Bewilligung ebenfalls nicht zu untersagen.

Zum Forstgesetz - ForstG 1975

Vom forsttechnischen Sachverständigen wurde in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise festgehalten, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkung des Waldes beitragen. Die Verwendung von Wald, Boden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) ist gemäß § 17 ForstG 1975 grundsätzlich verboten.

Eine Bewilligung kann die Behörde zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz. Bereits im ursprünglichen Grundsatz- wie auch im Detailgenehmigungsbescheid wurde eine umfangreiche Abwägung der öffentlichen Interessen des betroffenen Waldgebietes vorgenommen. Da alle betroffenen Waldgebiete im Wasserschongebiet Nr. 16 „Sarstein, Sandling, Loser“ liegen, wurde eine detaillierte Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den Interessen der Walderhaltung vorgenommen und eine Ersatzleistung gemäß § 18 Abs. 2 im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkung des Waldes der in Betrachtung einbezogen. Vom forsttechnischen Sachverständigen wurde in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise festgehalten, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen (Waldverbesserungsmaßnahmen) der Verbesserung des benachbarten Waldzustandes dienen und so den Verlust der Waldfunktion durch das Vorhaben **„Loser Erlebniswelt - Verbindungsschiweg“** auszugleichen in der Lage sind.

Sowohl im Grundsatzprojekt selbst als auch in der diesbezüglichen Stellungnahme der Gemeinde Altaussee in der Verhandlung vom 07. Juli 2005 wurde öffentliches Interesse am Ausbau des bestehenden Schigebietes und an der Schaffung eines zusätzlichen Bettenangebotes direkt im bestehenden Erholungsgebiet dieses touristischen Leitprojektes mit überregionaler Bedeutung nachweislich schlüssig dargelegt. Eine Nichtinangriffnahme dieser Modernisierungsmaßnahmen würde zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in der Region führen. Von der erkennenden Behörde konnte ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem ggst. Projekt abgeleitet werden, wobei die Abwägung ein großes regionales Interesse in Verbindung mit der schlüssigen Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen im Projekt vorgenommen wurde.

Durch eine relative geringe Rodung, da der Verbindungsschiweg größtenteils auf bereits bestehende Waldwegen durchgeführt wird und nur ein geringer Teil technischer Rodung vorgenommen werden muss und ansonsten das Projekt nicht verwirklicht werden könnte, sieht die UVP-Behörde das öffentliche Interesse an der Rodung des ggst. Verbindungsschiweges gegeben.

Zum Naturschutzgesetz 1976 – NschG 1976

Bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren wurde der Bereich Naturschutz umfassend behandelt. Das ggst. Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b. Gemäß § 6 Abs. 3 lit. d) sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen zu unterlassen, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 widersprechen und desweiteren ist für die Verwendung von Flächen als Sport- und Übungsgelände oder Schießplatz eine Bewilligung nach Abs. 4 der zuständigen Behörde erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 1 ist bei allen Vorhaben, durch die nachhaltig Auswirkungen auf die Natur und Landschaft zu erwarten sind, zur Vermeidung der Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden, den Naturgenuss störenden Änderungen

- a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur,
- b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und
- c) für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen.

Der Sachverständige stellt in seinem Gutachten fest, dass die neue Trassenführung „grundsätzlich eine naturräumliche und landschaftliche Verbesserung darstellt“, da im wesentlichen höheren Maße bestehende forstliche Infrastruktur für die Trasse verwendet wird. Weiters ist das Gelände weniger steil und es müssen wesentlich weniger Erdbewegungen stattfinden. Der betroffene Waldbestand im Randbereich der bestehenden Forststraßen und Brückenwege unterscheidet sich nicht im Wesentlichen von den groß-flächigen Waldbereichen. Dies trifft genauso wie die 20 m breite Neulage des Schiweges von den Forststraßen zu den Steinhäusern zu.“ Weiters ist, da das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b liegt, ebenso zu prüfen, ob durch die Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters eintreten könnte. Dazu ist auszuführen, dass die betroffenen Flächen bereits durch den Wintersport und die Forstwirtschaft beeinflusst wurden. Dieser Schiweg stellt die bestmögliche Eingliederung dar.

Somit konnte der Sachverständige auch feststellen, dass auch aus landschaftsfachlicher Sicht das Landschaftsbild und der Landschaftscharakter keine erheblichen Störungen bzw. Verschlechterungen erfahren.

Damit war auch eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz zu erteilen.

2.5.3 Nicht anzuwendende Materiengesetze

Steiermärkisches Baugesetz

Das Steiermärkische Baugesetz ist schon deshalb nicht anzuwenden, da gemäß § 3 Z 5 Stmk. BauG bauliche Anlagen, die nach forstrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Loser Bergbahnen GmbH & Co. KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee;
2. die Hagan Lodge GmbH, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee;
3. die Vermietergemeinschaft Grill & Alpenparks Projektentwicklungs GmbH, 8992 Altaussee, Lichtersberg 84, als Rechtsnachfolger der Almblumendorf Errichtungs GmbH;
4. die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, Krenngasse 9, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „V“, sowie unter Anschluss eines Erlagscheines, mit der Bitte um Weiterleitung an die Konsenswerberin;
5. die Politische Expositur Bad Aussee, 8990 Bad Aussee, Oppauerplatz 11, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „VI“;
6. die Gemeinde Altaussee, 8992 Altaussee, Fischerndorf 61, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „VII“, mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz;
7. die Fachabteilung 13C, z.H. MMag. Ute Pöllinger als Umweltschlichterin, 8010 Graz, Stempfergasse 7, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „VIII“;
8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltschlichterin GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail (uwp@umweltbundesamt.at);
9. die Fachabteilung 13A, im Hause, z. Hd. Dr. Thomas Weihs, zur Kenntnisnahme;
10. die Fachabteilung 18E, z. Hd. Hofrat Dr. Peter Weiß, 8020 Graz, Grieskai 2, zur Kenntnisnahme;
11. das Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk, 8700 Leoben, Erzherzog- Johann-Straße 6, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „IX“;
12. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion II., Verkehrsarbeitsinspektorat, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, zur Kenntnisnahme;
13. die Abteilung 19, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als Verwalter öffentlichen Wassergutes, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Wasserbuch);

14. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark, 8010 Graz, Conrad von Hötzendorf-Straße 127;
15. den forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Ennstal und Salztal, 8940 Liezen, Schönaustraße 50;
16. die Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, 8950 Stainach, Salzburger Straße 232;
17. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.
18. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at);

Ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde, zur Information an:

19. die Fachabteilung 17B, z. Hd. Dipl.-Ing. Ernst Simon und Dipl.-Ing. Paul Saler, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at, ernst.simon@stmk.gv.at und paul.saler@stmk.gv.at).